



Nummer 27

25. September 2025

Amtsblatt des Landratsamtes Freising

Immissionsschutzbehörde 41-1711/2-8-2

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfs der nachträglichen Anordnung gem. § 17 Abs. 2b Satz 1
Nr. 1 BImSchG – Abweichung von den BVT-assozierten Grenzwerten für Staubemissionen bei der
Trocknung von entmineralisiertem Molkepulver, Casein und Laktose
Anlage der Käserei Champignon Hofmeister GmbH & Co. KG, Molkereistraße 23, 85368 Moosburg
a. d. Isar**

1.

Die Anlage der Käserei Champignon Hofmeister GmbH & Co. KG, Molkereistraße 23, 85368 Moosburg a. d. Isar zur Behandlung oder Verarbeitung von ausschließlich Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge als Jahresdurchschnittswert von 200 Tonnen oder mehr Milch je Tag ist nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 7.32.1 (GE) des Anhang 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) genehmigungsbedürftig. Bei der Anlage handelt es sich darüber hinaus gem. § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage, die der Richtlinie 1010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) unterliegt.

2.

Nach der für die Anlage geltende BVT-Schlussfolgerung (Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie) gilt für die Anlage ein Emissionsgrenzwert von 10 mg/m³ für Staub im Abgas der Walzentrockner. Der Anlagenbetreiber hat hiervon eine Ausnahme beantragt, da

die Einhaltung des Grenzwertes wegen technischer Merkmale der Anlage derzeit nicht möglich ist. Das Landratsamt Freising erlässt nach Prüfung des Ausnahmeantrags eine nachträgliche Anordnung hierzu.

Gemäß § 17 Abs. 2b Nr. 1 BImSchG kann das Landratsamt Freising weniger strenge Emissionsbegrenzungen als die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbegrenzungen festlegen, wenn wegen technischer Merkmale der Anlage die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig ist und dies begründet.

Nachträgliche Anordnungen gem. §§ 17 Abs. 2b Satz 3, Abs. 1a Satz 1 und 2 BImSchG sind für Anlagen, die der Industrieemissionen-Richtlinie unterliegen und neue Emissionsbegrenzungen beinhalten, vor dem Erlass im Entwurf öffentlich bekannt zu machen.

Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 10 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

3.

Soweit die Anordnung Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, sind die entsprechenden Stellen unkenntlich gemacht. Die nachträgliche Anordnung lautet:

„Das Landratsamt Freising erlässt folgenden

Bescheid:

1. Nachträgliche Anordnung (§ 17 Abs. 2b Satz 1 Nr. 1 BImSchG)

Für die nachstehend bezeichnete Anlage bzw. Anlagenteile werden die in Nr. 2 dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen nachträglich angeordnet.

1.1 Betreffende Anlage bzw. Anlagenteile

Betrieb der Trockenwalzen [REDACTED]

1.2 Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Anhang der 4. BImSchV

Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von ausschließlich Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge als Jahresdurchschnittswert von 200 Tonnen oder mehr Milch je Tag nach Nr. 7.32.1 (GE) des Anhang 1 der 4. BImSchV

1.3 Für die Anlage maßgebliche BVT-Schlussfolgerungen

Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie

1.4 Standort der Anlage

Flurnummer 737, Gemarkung und Gemeinde Moosburg a. d. Isar

1.5 Betreiber

Käserei Champignon Hofmeister GmbH & Co. KG, Molkereistraße 23,
85368 Moosburg a. d. Isar

2. Nebenbestimmungen

- 2.1** Die bestehende Walzentrocknungsanlage der Champignon Hofmeister GmbH & Co. KG ist so zu betreiben, dass staubförmige Emissionen im Abgas der Trocknung (Brüdenabluft) der einzelnen Walzentrockner auf ein Mindestmaß reduziert werden. Das bedeutet, dass die aktuelle Emissionssituation der einzelnen Walzentrockner bezogen auf die vorliegenden Emissionsmessungen (Messberichte vom 19.05.2021 und 20.11.2023) dauerhaft sicherzustellen ist.

- 2.2 Der Nachweis der Auflage Nr. 2.1 genannten Anforderungen ist mindestens einmal jährlich durch Messung einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle zu erbringen. Die Ergebnisse der Messungen sind der zuständigen Überwachungsbehörde bis spätestens zum 31. Dezember des Berichtsjahres unaufgefordert vorzulegen.
- 2.3 Sollte bei den Messungen festgestellt werden, dass die Anforderungen unter Nr. 2.1 nicht eingehalten werden, ist dies unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde zu melden. Der Anlagenbetreiber hat in diesem Fall unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Emissionen zu reduzieren und einen Bericht über die Ursachen und die ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.
- 2.4 Der Anlagenbetreiber ist weiterhin verpflichtet, einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess für die Abluftreinigungssysteme zu implementieren. Hierzu ist im Turnus von fünf Jahren eine umfassende Überprüfung der am Markt befindlichen Abluftreinigungssysteme durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Anlage den aktuellen technischen Standards entspricht. Ein Grenzwert für Gesamtstaub wird auf Basis geeigneter Staubminderungsmaßnahmen dann festgelegt.
- 2.5 Die abweichend festgesetzten Anforderungen für staubförmige Emissionen bei der Milchpulverherstellung gelten für die bestehenden █ Walzentrockner unbefristet. Für neue Walzentrockner oder wesentliche Änderungen an bestehenden Anlagen, die einem Neubau eines Walzentrockners gleichwertig sind, gelten die Anforderungen gemäß den jeweils aktuell geltenden Rechtsgrundlagen.

3. **Kosten**

Die Käserei Champignon Hofmeister GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von █ € festgesetzt. Die Auslagen der Postzustellungsurkunde betragen 4,69 €.

Gründe

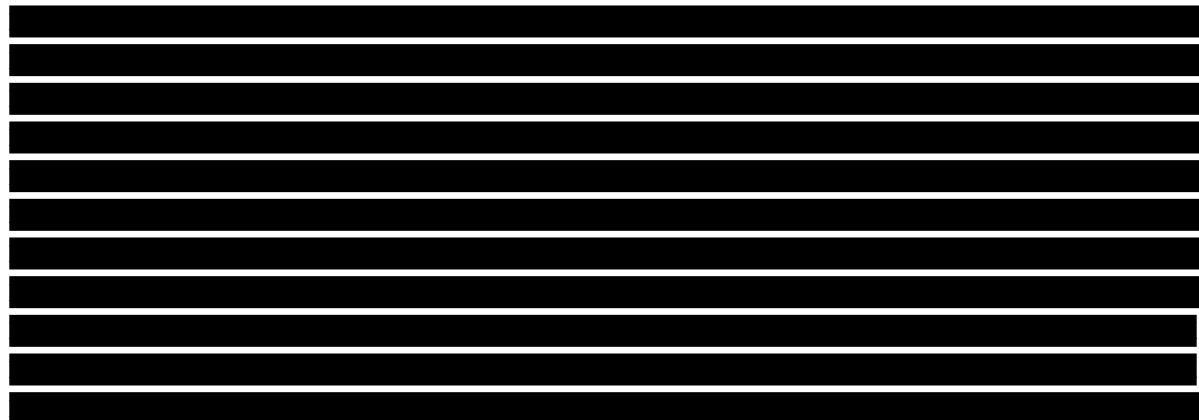
I.

1.

Das am Standort Moosburg situierte Käsewerk der Käserei Champignon Hofmeister GmbH & Co. KG wurde erstmals mit Genehmigung (Az. 55B/47/Be.) am 11.05.1948 baurechtlich durch das Landratsamt Freising genehmigt. Nach mehreren baurechtlichen Änderungen und Erweiterungen wurde das Käsewerk am 13.08.2014 mittels Überleitungsanzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt bzw. in das Bundes-Immissionsschutzgesetz überführt.

Die Anlage Käserei Champignon Hofmeister GmbH & Co. KG unterliegt der Genehmigungsbedürftigkeit für Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von ausschließlich Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge als Jahresdurchschnittswert von 200 Tonnen oder mehr Milch je Tag nach Nr. 7.32.1 (GE) des Anhang 1 der 4. BImSchV. Gemäß der aktuellen Genehmigungssituation liegt die gegenwärtige Anlagenleistung bei einer Milchverarbeitungskapazität von 500 t/d.

Prozessbeschreibung [Milchpulverherstellung]:

A large rectangular area of the page is completely blacked out with a solid black rectangle, obscuring several paragraphs of text that were intended to describe the production process for milk powder.

Aktuelle Gegebenheiten / Regelungen:

Mit Durchführungsbeschluss der Kommission vom 12.11.2019 wurden „Beste verfügbare Techniken“ (BVT) für die „Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie“ veröffentlicht.

Nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen ist behördenseitig sicherzustellen, dass betreffende

Anlagen die Genehmigungsanforderungen nach §§ 6 Absatz 1 Nr. 1 i.V. mit 5 Abs. 1 BImSchG und den Nebenbestimmungen nach §§ 12 Abs. 1 a, b bzw. §§ 17 Abs. 1 a, b BImSchG spätestens nach Ablauf von vier Jahren nach Veröffentlichung der jeweiligen BVT-Schlussfolgerung einhalten.

Antrag für die nachträgliche Anordnung

Die immissionsschutzfachliche Prüfung der sich aus den BVT-Schlussfolgerungen ergebenden Anforderungen ergab, dass der BVT-assozierte Emissionsgrenzwert für Staub durch die Walzentrockner der Käserei Champignon Hofmeister GmbH & Co. KG nicht eingehalten werden kann. Der BVT-assozierte allgemeine Emissionswert für gefasste Staubemissionen in der Luft bei der Trocknung beträgt 2 – 10 mg/m³; für die Trocknung von entmineralisiertem Molkepulver, Casein und Laktose beträgt das obere Ende der Bandbreite 20 mg/m³ (BVT-Schlussfolgerung 23, Tabelle 10). Entsprechende Staubminderungsmaßnahmen wurden betreiberseitig geprüft und im Rahmen der Stellungnahme „Walzentrockner Abluft Moosburg“ aufbereitet. Weiterhin wurde eine „Gutachterliche Einschätzung zu Staubemissionen / BVT – Schlussfolgerungen; Müller BBM-GmbH (Bericht Nr. M158003/01)“ eingeholt. Auf Grundlage durchgeführter Prüfungen wurde am 20.12.2021 betreiberseitig um Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen gebeten.

Zeitgleich zu den Bemühungen der Käserei Champignon Hofmeister GmbH & Co. KG wurde durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamt Freising um fachliche Unterstützung durch das Landesamt für Umwelt (LfU Bayern) gebeten. Eine erste Stellungnahme des LfU Bayern erfolgte am 07. November 2022.

Nach Prüfung des Landesamts für Umwelt Bayern ergibt sich mit der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerung für „Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie“ in nationales Recht, in Form der NaGeMi-VwV vom 10.11.2023, kein weiteres Anpassungserfordernis durch die Verwaltungsvorschrift. Unabhängig von der Interpretation der NAGEMi-VwV sind dennoch die Regelungen gemäß BVT-Schlussfolgerungen zu Molkereien einschlägig bzw. umzusetzen.

Auf Grund der sich insgesamt ergebenden immissionsschutzfachlichen und rechtlichen Prüfungen war eine Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen innerhalb der gemäß § 7 Nr. 1a BImSchG vorgegebenen Frist von vier Jahren nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit nicht möglich. Eine entsprechende Fristverlängerung wurde durch das Landesamt für Umwelt eingeräumt, bzw. bestätigt.

Staubminderungsmaßnahmen [Prüfung Hofmeister Käsewerk]

Die Walzentrocknung von Milch ist ein etabliertes Trocknungsverfahren, allerdings ist im gegebenen Fall die Einhaltung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsmassenkonzentration von 10 mg/m³ (bzw. 20 mg/m³ bei Molkepulver) ohne nachgeschaltete Abgasreinigungsverfahren offensichtlich nicht möglich. Vom Betreiber wurden daher verschiedene Techniken geprüft und entsprechende Angebote eingeholt. Nachfolgend eine Zusammenstellung der geprüften Reinigungstechniken:

1. Gewebe- und Elektrofilter

Gewebefilter sind gemäß Betreiberaussage für eine Reinigung der milchpulverhaltigen Brüden ██████████ nicht geeignet. Auch die Nichteignung von Elektrofiltern bzw. die nicht hinreichende Eignung von Nasselektrofiltern, ██████████ ██████████, wurde plausibel dargelegt. Genannte Varianten stellen sich damit als nicht zielführend für die Abluftreinigung der Käserei Champignon Hofmeister GmbH & Co. KG. dar.

2. Nassabscheider

Der Einsatz von Nassabscheidern ist laut Stellungnahme der Fa. Hofmeister vom 26.06.2023 grundsätzlich möglich, wenn auch unter hygienischen Gesichtspunkten und hinsichtlich des Aufstellungsorts problematisch. Es wurde der Einsatz von zwei Nassabscheidern geprüft.

Die Investitionskosten belaufen sich auf ██████████

Ein Nassabscheider entspricht grundsätzlich dem Stand der Technik und könnte nach Erachten des Landesamts für Umwelt (LfU Bayern) bei einer wesentlichen Änderung der Anlage (z.B. Neubau eines weiteren Trockners) gefordert werden. Mit Stellungnahme vom 25.03.2024 des Landesamts für Umwelt wird dargestellt, dass sich zum aktuellen Zeitpunkt keine Verhältnismäßigkeit zwischen dem erheblichen anlagentechnischen, hygienischen und finanziellen Zusatzaufwand und dem überschaubaren Emissionsminderungspotenzial ergibt.

3. Zyklonabscheider

Der Einsatz von drei nachgeschalteten Zyklonabscheidern wurde ebenfalls in der Stellungnahme der Fa. Hofmeister betrachtet. Der Einsatz wird von der Fa. Hofmeister ausgeschlossen, ██████████
███████████
███████████

[REDACTED] Nach fachlicher Einschätzung des Landesamts für Umwelt wird weiterhin die sichere Einhaltung einer Emissionskonzentration von 10 – 20 mg/m³ mittels Zyklonabscheider für zweifelhaft erachtet.

4. Metallgestrickfilter

Metallgestrickfilter könnten zwar nass gereinigt und dadurch das Verkleben vermindert werden, dann würde aber wiederum das o.g. Abwasserproblem entstehen. Aus Sicht des LfU ist plausibel, dass diese Variante nicht weiterverfolgt wird.

5. Primärmaßnahmen, [REDACTED]

Seitens des LfU Bayern wurde ebenfalls die [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] Genannte Primärmaßnahmen werden Betreiberseitig nicht weiterverfolgt. Seitens des Landesamt für Umwelt Bayern besteht hiermit Einverständnis.

Vom Betreiber wurde der TÜV Süd mit der Erstellung einer Immissionsprognose beauftragt. Grundlage der Immissionsprognose war der aktuelle Messebericht der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 20.11.2023 (Bericht Nr. 3884080-1). Für die Immissionsprognose wurden die maximalen Massenströme inkl. der Messunsicherheit verwendet.

Mittels Gutachten des TÜV Süd wurde dargestellt, dass das Irrelevanzkriterium bei Partikel PM₁₀ und Staubniederschlag durch die Walzentrockner [REDACTED] nicht eingehalten werden kann, damit liegt für die Abluft der Walzentrockner keine irrelevante Zusatzbelastung vor.

Eine ergänzende Prüfung und Bewertung der zusätzlich am Betrieb Käserei Champignon Hofmeister GmbH & Co. KG. vorhandenen Emissionsquellen erfolgte durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Freising auf Grundlage der „Begutachtung der Entstaubungsanlagen“ der TÜV Süd Industrie Service GmbH (Bericht Nr. 3884080-2; Stand 19.10.2023).

Auf Grund der in der Ausbreitungsberechnung der TÜV Süd GmbH prognostizierten Überschreitung des Irrelevanzkriteriums für Partikel PM₁₀ und Staubniederschlag wird für genannte Stoffe mittels Gutachten, unter Berücksichtigung der Vorbelastung, die Gesamtbelastung ermittelt.

Im Sinne einer konservativen Abschätzung für die Vorbelastung wurden die Messergebnisse der nächstgelegenen städtisch-verkehrsnahen LÜB-Station Landshut aus dem Jahr 2022 (PM₁₀: 13 µg/m³, Staubniederschlag: 74 mg/(m²d)) herangezogen.

Bei Verwendung dieser Messergebnisse ergibt sich eine maximale Gesamtbelastung von Feinstaub (PM₁₀) 15 µg/m³ und von Staubniederschlag 0,10 g/(m²d). Die Immissionswerte gemäß TA Luft für Partikel PM₁₀ von 40 µg/m³ und Staubniederschlag von 0,35 g/(m² d) werden damit an dem Beurteilungspunkt (Fl. Nr. 780; Gemeinde u. Gemarkung Moosburg a.d.Isar) mit der höchsten Belastung deutlich unterschritten. Nach Tabelle 1 TA Luft (Fußnote) gilt für Partikel (PM₁₀), dass bei einem Jahreswert von unter 28 µg/m³ der auf 24 Stunden bezogene Immissionswert ebenfalls als eingehalten gilt.

Gemäß der „Ausbreitungsberechnung [...] von █ Walzentrocknern“ der TÜV Süd Industrie Service GmbH (Az. IS-USG-MUC/mb; Stand 20.02.2024) können schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der drei Walzentrockner der Hofmeister Käsewerk GmbH & Co. KG an den nächsten Immissionsorten ausgeschlossen werden.

In Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt Bayern wurde auf die Festlegung eines Emissionsrichtwerts verzichtet, da durch regelmäßigen Emissionsmessungen die Stabilität der Emissionssituation nachgewiesen werden kann.

Die Auslegung des Entwurfs der nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 2b Satz 3 i.V.m. Abs. 1a BImSchG erfolgte am 25.09.2025.

II.

Das Landratsamt Freising ist für den Erlass der nachträglichen Anordnung sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Gemäß § 17 Abs. 2b Nr. 1 BImSchG kann das Landratsamt Freising weniger strenge Emissionsbegrenzungen als die in den BVT-Schlussfolgerungen (siehe Nr. 1.3) genannten Emissionsbegrenzungen festlegen, wenn wegen technischer Merkmale der Anlage die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig ist und dies begründet.

Die nachträgliche Anordnung konnte nach pflichtgemäßen Ermessen erlassen werden.

Bei diesen weniger strengen Emissionsbegrenzungen sind §§ 17 Abs. 2 b Satz 2 i.V.m. 12 Abs. 1b Sätze 2 und 3 BImSchG zu berücksichtigen. So ist eine mögliche Verlagerung von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen und es dürfen die in den Anhängen der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten und keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Vom Betreiber wurden, wie oben im Sachverhalt ausführlich dargestellt, verschiedene Alternativen zur Staubminderung geprüft. Diese sind entweder nicht geeignet oder verlagern den Staub von einem Schutzgut (Luft) in ein anderes (Wasser).

Die Richtlinie 2010/75/EU legt keine Emissionsbegrenzungen fest.

Somit sind die Voraussetzungen der §§ 17 Abs. 2 b Satz 2 i.V.m. 12 Abs. 1b Sätze 2 und 3 BImSchG gegeben.

Die nachträgliche Anordnung ist geeignet, die Nachbarschaft weiterhin vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Hofmeister Käsewerk GmbH & Co. KG zu schützen, für die Einhaltung der für eine Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage geltenden Grundpflichten zu sorgen und den technischen Besonderheiten der Anlage Rechnung zu tragen.

Der Erlass der nachträglichen Anordnung ist erforderlich, da aufgrund der technischen Gegebenheiten der Anlage keine anderen Maßnahmen ergriffen werden können, um den Staubgrenzwert von 20 mg/m³ einzuhalten.

Die nachträgliche Anordnung ist auch angemessen.

Ein Emissionsrichtwert wurde – wie oben darstellt – nicht festgelegt. Durch die festgelegten Auflagen bleibt das hohe Schutzniveau für die Umwelt weiterhin gewährleistet. Die Immissionsprognose ergab, dass dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt Rechnung getragen wird, da ausgeschlossen ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Staub oder Staubniederschläge auftreten.

Sollte zukünftig eine geeignete Staubminderungsmaßnahme vorhanden sein, ist diese umzusetzen und der Grenzwert für Staubemissionen wird neu festgelegt.

Der unveränderte Weiterbetrieb der Walzentrocknungsanlage ist bis dahin unbefristet möglich, wenn die Stabilität der Emissionssituation gegeben ist. Als Nachweis dienen die angeordneten Emissionsmessungen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 Satz 2 und Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.1, 8.II.0/1.9.3 und 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses (vergleichbare Amtshandlung). Es wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), außerdem zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

4.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom Montag, 29.09.2025, bis Dienstag, 28.10.2025, beim Landratsamt Freising, Untere Immissionsschutzbehörde, Landshuter Straße 31, 85356 Freising, Zimmernummer 562 (Neubau), aus und kann nach vorheriger Terminvereinbarung (unter silvia.peichl@kreis-fs.de oder Telefon 08161/600-34144,) während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Bescheid innerhalb des oben genannten Zeitraums online auf der Internetseite des Landratsamtes Freising unter

<https://www.kreis-freising.de/buergerservice/abteilungen-und-sachgebiete/umweltschutz-und-abfall/immissionsschutz.html>

unter der Rubrik „Aktuelle immissionsschutzrechtliche Bescheide und Veröffentlichungen“ eingesehen werden.

Auf Anfrage bei der Unteren Immissionsschutzbehörde (siehe o.g. Kontaktarten) besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

5.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während des gesamten oben genannten Zeitraums der Auslegung bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Ende der Auslegung, also

bis einschließlich zum 28.11.2025

schriftlich oder elektronisch erhoben werden.

Einwendungsbezug sind Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen

privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG).

6.

Die endgültige Fassung der nachträglichen Anordnung wird dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich zugestellt und zudem öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 7 i.V.m. § 10 Abs. 8 a BImSchG). Die Zustellung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

7.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht ersetzt.

Freising, 22.09.2025

Landratsamt Freising

SG 41 - Immissionsschutz

gez. Peichl



